

TeleTrust-Informationstag

"Elektronische Signatur und Vertrauensdienste"

Berlin, 19.11.2024

Zusammenspiel eIDAS 2.0 / NIS2

**Dr. Thomas Lapp - Rechtsanwalt und zertifizierter
Mediator, Fachanwalt für IT-Recht - NIFIS - Nationale
Initiative für Informations- und Internetsicherheit e.V.**

NIS-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit von 2016

NIS-2-Richtlinie im Jahre 2022, umzusetzen bis 18.10.2024

**NIS-2-Umsetzungs- und CybersicherheitsstärkungsG NIS2UmsuCG –
geplant 2025**

Richtlinie nur ausnahmsweise direkt anzuwenden

Maßnahmen festzulegen, mit denen
in der gesamten Union ein hohes
gemeinsames
Cybersicherheitsniveau sichergestellt
werden soll

NIS-2-Richtlinie → Pflichten

Verabschiedung einer nationalen Cybersicherheitsstrategie d. Mitgliedsstaaten

Pflichten in Bezug auf das Cybersicherheitsrisikomanagement

Berichtspflichten für Einrichtungen

Vorschriften und Pflichten zum Austausch von Cybersicherheitsinformationen

Aufsichts- und Durchsetzungspflichten für Mitgliedsstaaten



öffentliche oder private Einrichtungen ...

Unabhängig von der Größe für Einrichtungen wie ... Vertrauensdiensteanbieter
(Art. 2 Abs. 2 lit. a) ii) NIS-2)

wesentliche Einrichtungen ... qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ...
(Art. 3 Abs. 1 lit. b) NIS-2)

Definitionen nach Art. 6 NIS-2 verweisen auf Art. 3 eIDAS VO

- C(2024) 7151 final zu Art. 21 NIS-2-RiLi vom 17.10.2024
- Art. 14 Significant incidents with regard to trust service providers
 - Definition: **Bedeutende Vorfälle bei Vertrauensdiensteanbietern**
 - komplett unerreichbar für mehr als 20 Minuten
 - mehr als eine Stunde unerreichbar -> Basis: Kalenderwoche
 - mehr als 1% bzw. mehr als 200.000 Nutzer von Unerreichbarkeit betroffen
 - Integrität, Vertraulichkeit oder Authentizität gespeicherter, übermittelter oder verarbeiteter Daten mit Auswirkungen auf mehr als 0,1 % oder auf mehr als 100 Nutzer

Berichtspflicht für Vertrauensdiensteanbieter nach Art.
23 Abs. 4 UA 2 NIS-2

innerhalb von 24 Std. statt 72 Std.

über erhebliche Sicherheitsvorfälle, die sich auf die
Erbringung der Vertrauensdienste auswirken

Artikel 19 eIDAS VO regelte Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter

technische und organisatorische Maßnahmen zur Beherrschung der Sicherheitsrisiken

Meldepflichten innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme

aufgehoben durch NIS-2 → **unmittelbar wirksam**

Nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 NIS-2 fördern die Mitgliedstaaten, dass wesentliche und wichtige Einrichtungen qualifizierte Vertrauensdienste nutzen.

Die Kommission kann nach Art. 24 Abs. 2 NIS-2 delegierte Rechtsakte erlassen, durch die festgelegt wird, welche Kategorien wesentlicher und wichtiger Einrichtungen verpflichtet sind, bestimmte zertifizierte IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse zu nutzen

Beispiel: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung im Notariat – BT-Drs. 20/11849

“notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift”
und

“notariell beglaubigtes eigenhändiges elektronisches Handzeichen”

eigenes Signatursystem für Notariate durch Bundesnotarkammer einzurichten

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw41-pa-recht-praesenzbeurkundung-1014444>

Elektronische Identitäten und Sicherheit mobiler Endgeräte bereits in der Einleitung

Kapitel 14: Elektronische Identitäten

- Large Scale Pilots
- Konsultationsprozess zur EU DI-Wallet
- Cryptographic Service Providers CSP
- AusweisApp
- QWACS - qualifizierte Website-Zertifikate

Identitätsdiebstahl im BSI Lagebericht

qualifizierte Website-Zertifikate: Bericht 2023

Nutzerfreundlichkeit und Anwendung

Online-Zugang von Behörden

Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt
zertifizierter Mediator
Fachanwalt für IT-Recht
Vorsitzender NIFIS
GfA davit AG IT-Recht DAV

